

RS Lvwg 2018/1/9 LVwG-AV-1281/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.01.2018

Norm

BAO §288 Abs3

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15

Rechtssatz

Bei Vorliegen eines zweigliedrigen Instanzenzuges [§ 288 Abs. 3 BAO] ist die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nicht vorgesehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Zugang der Partei (§ 78 BAO) zum Verwaltungsgericht nicht ungebührlich verzögert werden soll (vgl. Ritz, BAO-Kommentar, 6. Aufl. Rz. 8 zu § 288, S. 1089).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Zeitbezogenheit; Beschwerdeentscheidung; eigener Wirkungsbereich;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1281.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at